

von der ungeordneten Begierlichkeit und den aus dieser stammenden persönlichen Sünden, frei auch von der Verweslichkeit des Fleisches. Es liegt ganz in der Linie gerade dieses Privilegs, daß derjenige, dem sie es verdankte, nicht selbst ihren jungfräulichen Schoß verletzte. Da der letzte Grund aller ihrer Privilegien die Gottesmutterschaft ist, war es höchst angemessen, daß sie gerade in der Mutterschaft nicht die Folgen tragen mußte, die wegen der ersten Sünde über die Mütter verhängt wurden. Wenn Mitterer die Berufung auf die Befreiung vom Fluche der Erbsünde für wertlos erklärt, weil Maria auch andere Übel, wie die Mühsale des Lebens, als Folge der ersten Sünde tragen mußte (126 f.), so kann dem entgegen gehalten werden: Diese anderen Folgen beeinträchtigen nicht den Glanz ihrer Mutterschaft, und nur diese sollte durch ihre Privilegien glorreich gestaltet werden.

Von hohem Werte für die Verteidigung der unversehrten jungfräulichen Mutterschaft im herkömmlichen Sinn ist es, daß ein höchst bedeutendes kirchliches Dokument auch der letzten Zeit dafür spricht. In der Constitutio „Munificentissimus Deus“ sagt Pius XII.: Maria ist zufolge des Sieges, den sie als Gefährtin des Erlösers erfocht, nicht nur „immaculata in suo conceptu“ und „sepulcri corruptione immunis“, sondern auch „in divina maternitate sua integerrima virgo“⁵³).

Pastoralfragen

Beichtzuspruch. Welche Verpflichtung besteht für den Confessarius, einen Beichtzuspruch zu geben, und welche für den Pönitenten, diesen zu befolgen? Schon die Art der Fragestellung weist darauf hin, daß hier das Wort „Beichtzuspruch“ in engerem Wortsinn zu nehmen ist, also mit Ausschluß dessen, was unter der Aufschrift: „Die Pflicht des Beichtvaters, zu fragen, zu belehren und zu mahnen“ behandelt wird. Auch das sind Besprechungen mit dem Beichtkind, dienlich zur Erreichung eines vollständigen Bekenntnisses, vielleicht notwendig zur Richtigstellung eines irrigen Gewissens oder auch zur Vermittlung jenes religiösen Wissensgutes, das unbedingte Voraussetzung zum Sakramentsempfang ist. Über die Notwendigkeit solcher Belehrungen und Fragen zu entscheiden, liegt im Ermessen des Beichtvaters als Richter, der für die gültige Absolution verantwortlich ist. Des weiteren weiß jeder Seelsorger, wie sehr es bisweilen eines richtigen Zusprechens bedarf, um eine für die Lossprechung ausreichende Disposition im Pönitenten zu schaffen. Aber in allen diesen Fällen gibt es keine Frage um den Grad der Verpflichtung zu solchen Gesprächen mit dem Beichtkinde, denn die Sorge für die Gültigkeit des Sakramentes begründet immer eine obligatio gravis für den Spender, der auf seiten des Empfängers die Pflicht zur Aufrichtigkeit und zur Be-

⁵³) Munificentissimus Deus. A. A. S. 42 (1950) 768.

folgung der priesterlichen Forderungen entspricht, dies um so mehr, als der Pönitent selbst für die Integrität seiner Beichte ebenso wie für seine Befähigung zum Gnadenempfang der Sündenverzeihung, für seine seelische Bereitschaft dazu der Erstverantwortliche ist. Wenn wir diese Bemühungen, ein unschlüssiges Beichtkind zu einer wahren Reuegesinnung zu bringen, in den richterlichen Pflichtbereich einbeziehen, so deshalb, weil wir im Confessarius keinesfalls einen Strafrichter sehen, der einfach nach momentanem Eindruck und erstem Befund auf absolvere oder retinere erkennt, sondern zu einem sündenbefreienden Urteilsspruch verhelfen wird. So waltet der Richter auch stets als Pastor bonus, als Helfer und Arzt. Dem Arzt aber und nur ihm gilt nun im folgenden die oben gestellte Frage, welche Verpflichtung für den Beichtvater besteht, einen Beichtzuspruch zu geben, und wieweit er fordern kann, daß dieser vom Pönitenten befolgt werde.

Das kirchliche Gesetzbuch mahnt im Kanon 888 § 1: „*Meminerit sacerdos in audiendis confessionibus se iudicis pariter et medici personam sustinere ac divinae iustitiae simul et misericordiae ministerium a Deo constitutum esse ut honori divino et animarum saluti consulat.*“ Wer die Pflicht des Confessarius-Medicus, einen Beichtzuspruch zu geben, negiert, kann sich wohl auf den zitierten Gesetzeskanon berufen, der kein strenges Gebot dafür beinhaltet. Er muß aber — das kirchliche Rechtsbuch macht wörtlich und ausdrücklich darauf aufmerksam — bedenken (*meminerit*), daß es nicht nur paragraphierte Rechtsobligationen gibt, sondern auch Verbindlichkeiten, die aus der Berufung und Weihe zum Priester und zum „*minister misericordiae divinae*“ erwachsen. Wenn dies an genannter Stelle derart deutlich in Erinnerung gerufen wird, dann ist es gewiß verfehlt, den Beichtzuspruch ohne weiteres auf Pflichtskala „nach Belieben“ zu setzen. Das findet auch seine Bestätigung durch das *Rituale Romanum*, das im „*Ordo ministrandi Sacramentum Paenitentiae*“ den Auftrag enthält: „*Sacerdos ad vitam emendandam ac melius instituendam inducet, remediaque peccatorum tradet*“ (Tit. III, in Neuausgaben Tit. IV, Nr. 18).

Im allgemeinen erwarten die Gläubigen nach ihrer Beichte eine Aufmunterung „*ad vitam melius instituendam*“, ja ältere Leute bitten, einer früheren Gepflogenheit treu bleibend, nicht bloß um eine heilsame Buße und priesterliche Lossprechung, sondern speziell auch um eine „Lehre“, um einen „guten Zuspruch“. Niemandem als ihrem Beichtvater vertrauen sie sich mit ihren geheimsten Schwächen an und halten sich deshalb auch für berechtigt, von ihm ein Trostwort zu erhoffen und einen väterlichen Rat, wie man mit den alltäglichen Schwierigkeiten und Versuchungen fertig werden könne, um wieder dahin zu gelangen, daß die „erste Liebe“ in uns neu erwache und wir die „ersten Werke wieder tun, auf daß der Herr nichts mehr gegen uns habe“ (Offb 2,4). In einem alten Pastoralbuch las ich den Satz: „Ohne Belehrung im Beichtstuhl ist es, als ob der Beichtvater nur lateinisch spräche“ (Kerschbaumer, *Paterfamilias*, 1876). Wenn wir nun zunächst an eifrigere Christen dachten, schließen wir dabei doch auch jene nicht aus, denen das Beichtgehen eine Art Abrechnung bedeutet, die vielleicht für sie nur um Ostern fällig ist, oder die *hic et nunc* erforderliche Vorbereitung zum Empfang der hl. Kommunion. Da bietet der Beichtstuhl oft die einzige Möglichkeit, und der

Beichtzuspruch ist das noch übriggebliebene Mittel, solch unselige Auffassungen richtigzustellen und dahin zu wirken, daß der Mensch, der sich wieder Gott zuwandte, sich neu begnadet und gerufen weiß, in Hinkunft ein lebendiges Glied Christi zu bleiben. Diese Aktivierungsmöglichkeit der durch das hl. Sakrament der Buße Entsündigten ist wiederum ein Grund mehr, weshalb sich der Confessarius nicht leichthin vom Beichtzuspruch dispensieren darf, auch wenn für ihn als Seelenarzt nicht jene obligatio gravis existiert, die unter den eingangs vermerkten Umständen für den minister iustitiae obwaltet.

Als medicus kann der Confessarius geeignete Besserungsmittel vorschreiben und nützliche Anweisungen geben, die aber über den Verpflichtungsgrad von Ratschlägen nicht hinausgehen, außer wenn das Beichtkind zum Vollzug derselben schon durch ein anderes Gebot verhalten ist. Der Confessarius handelt als Arzt, dem es zwar zusteht, zu raten, aber nicht zu befehlen, wie dies einem Richter möglich ist. Daraus ergibt sich nun auch die Art und Weise der Verbindlichkeit für den Pönitenten, den Beichtzuspruch zu befolgen. Beigefügt muß allerdings auch hier wieder werden, daß es nicht die Furcht, durch Nichtbeachtung des Beichtzuspruches zu sündigen, sein muß, die zur Befolgung desselben drängt, sondern daß auch andere Rücksichten, z. B. das Streben nach beispielgebender Lebenshaltung u. dgl., dafür maßgebend sind, dem Zuspruch des Seelenarztes gegenüber nicht taub zu sein. In einer gewissen Stimmung und Tonstärke hören wir es auch hier, was wir als Kinder im Katechismus lernten, daß es alles eher als lobenswert ist, „wider heilsame Ermahnungen ein verstocktes Herz zu haben“.

Über Inhalt und Ziel des Beichtzuspruches einige Gedanken einzuschalten, ergab sich bereits Gelegenheit. Das spezielle Thema wird in den allermeisten Fällen vom Beichtkind selbst durch das Bekenntnis seiner „schwachen Seiten“, durch Frage oder Bitte um konkrete Verhaltensmaßregeln vorgelegt. Dies möge aber nicht dahin verstanden werden, als müßte der Priester auf jede läßliche Sünde oder gar Unvollkommenheit mit einem eigenen Zuspruch antworten, wenngleich allgemein gehaltene Exhorten nicht allzu fruchtreich sind, auch nicht bei den sogenannten Andachtsbeichten. Hier ist es geraten, einen Punkt der Anklage herauszunehmen und auf dessen Verbesserung die Aufmerksamkeit des Pönitenten zu lenken. Die Vielheit vermindert oder zerstört die Konzentration auf die Ausführung des Vorsatzes. Besser, als jemanden vor das empfehlende Schaufenster einer Devotionalienhandlung zu stellen, ist es, ihm z. B. eine Kerze anzufachen, damit er künftig auf das Licht der Nächstenliebe mehr achte. Das Problem der Gestaltung des Beichtzuspruches gelangt aber erst voll zur Geltung, wenn der Confessarius in die Lage des Samariters kommt, der sich veranlaßt sieht, mehrere schwere Wundstellen zu behandeln. Man kann in Rücksicht auf Zeit und Zahl der wartenden Beichtkinder nicht jedem Übel die wünschenswerte Aufmerksamkeit schenken und gegen jeden Rückfall Sicherungen einbauen, aber dennoch befriedigt es uns nicht, arge Verfehlungen im Beichtzuspruch einfach mit der Selbstberuhigung zu übergehen, daß der Seelenarzt nicht unbedingt in jede Wunde Öl und Wein gießen müsse. Auch zufällig erlauchte Bemerkungen über Priester, die im Beichtstuhl nichts oder „nichts Besonderes“ sagen, „gewisse Sünden nicht so wichtig nehmen, weil sie nichts dazu gesagt haben“,

oder über andere, denen „es nicht der Mühe wert ist, einen Zuspruch zu erteilen“, belehren uns eines Besseren. Bei der Kürze der im Beichtstuhl zur Verfügung stehenden Zeit ist kein anderer Ausweg als der, sich von vornherein für die verschiedentlich nötigen Beichtzusprüche vorzubereiten, d. h. für die gefährlichsten Krankheiten ein erfolgversprechendes Heilmittel bereitzuhalten. Man mag dies für überflüssig halten mit dem Bemerken, daß einem im richtigen Moment schon das Richtige einfällt; mir aber scheint es ebenso notwendig, wie die Vorbereitung auf eine gute, wirksame Predigt. Es will gut überlegt sein, welche Motive gewählt werden müssen, damit sie auf den Willen des Pönitenten möglichst kräftig wirken, und welche Überlegungen ihm über seine seelischen Nöten helfen. Alles das muß noch dazu kurz, bündig und treffend vorgebracht werden. Es braucht keiner allzu langen Praxis in der Seelsorge, um die häufigsten Sünden der Menschen zu kennen und im allgemeinen orientiert zu sein über die verschiedenen religiösen Typen, die zur Beichte kommen. Unbekannt sind auch die Gefahren nicht, denen der heutige Christ ausgesetzt ist, und bei einiger Hirtensorge läßt sich auch verstehen, wie sehr Erziehung und Umgebung die religiöse Ignoranz fördern, die sittlichen Grundsätze untergraben, das Gewissen verwirren und abstumpfen. Wenn heute so viel von der Wichtigkeit der theologischen Hilfswissenschaften, insonderheit der Psychologie, gesprochen wird, so ist hier ein Platz, vielleicht der wichtigste, sie einzusetzen; denn schon, um jemanden zu beurteilen, mehr aber noch, um jemanden seelisch zu heilen, bedarf es eines großen Verstehens. Es mag Gründe geben, von einem Beichtzuspruch abzusehen, aber das eine oder andere Wort der Aufmunterung und des verständigen Mahnens verlängert den Aufenthalt im Beichtstuhl nicht besonders, und die Leute, Priester nicht ausgenommen, sind dafür dankbar.

Noch ein Absatz zur Frage um die Beschaffenheit des Beichtzuspruches. Auch darüber wurde bereits verschiedenes erwähnt, u. a. daß er kurz sein soll, ja sogar kurz sein muß. Er muß auch individuell und konkret sein und soll nicht einer gekürzten Sonntagspredigt gleichen, die unterschiedslos für alle Zuhörer bestimmt ist. Die Sonntagsperikope, auch Gedanken zu den Geheimnissen des Kirchenjahres können aber nichtsdestoweniger die jeweilige Grundlage zum Zuspruch bilden. Hiezu findet man in den gedruckten „Beichtzusprüchen“ reichliche Vorlagen. Wie es Berufspflichten gibt, so gibt es auch Berufssünden. Jeder Stand hat seine Beschwerden und jedes Alter seine Nöten. Der individuelle Beichtzuspruch nimmt darauf Rücksicht und ist den persönlichen Verhältnissen und geistigen Bedürfnissen des Pönitenten angepaßt. Wenn über eine Predigt das spontane Urteil gefällt wird: „Heute haben Sie mich genau getroffen!“, so muß dies für jeden Beichtzuspruch gelten. Voraussetzung zu diesem Gelingen ist die richtige Diagnose über den Seelenzustand des Beichtkinds. Für bestimmte Klassen derselben gibt schon die Moraltheologie einen Behandlungsmodus an, der auch beim Beichtzuspruch beachtet werden muß, z. B. de consuetudinariis, occasionariis usw. Die Form des Beichtzuspruches bedarf keiner näheren Erörterung; das „Sancta sancte sanctis“ gibt auch hier den Ton an, wenn gleich dieser etwas differieren wird, je nachdem der Pönitent zarter oder rauher besaitet ist. Positiv ist ein weiteres Attribut des Beichtzuspruches.

Getadelt wird die schlechte Handlung, nicht die Person als solche. Der Apostel rügt die streitenden Korinther, indem er sie aufmerksam macht, wie beschämend es ist, daß „ein Bruder mit dem anderen vor Gericht geht und noch dazu bei Ungläubigen“ (1 Kor 6,6). So ist nicht allein das Beschämende der Streitsucht aufgezeigt, sondern auch ein unmißverständlicher Appell an den Charakter des wahren Christen und ein Aufruf zur Bruderliebe deutlich hörbar. Ebenso wirkt aufbauender als jede negative Kritik die rhetorische Frage: „Wißt ihr nicht, daß ihr ein Tempel Gottes seid und daß der Geist Gottes in euch wohnt?“ (1 Kor 3,16). Der Christ muß wissen, was er ist und was er nach dem Willen Gottes sein soll, dann erst weiß er auch, was er zu tun und zu meiden hat. So möge er denn vernehmen: „Nun seid ihr abgewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerechtfertigt im Namen des Herrn Jesus Christus und durch den Geist unseres Gottes“ (1 Kor 6,11).

„Beichtvater“ heißt man allgemein den Confessarius. Das klingt vertrauensvoll. Bei keiner anderen Sakramentspendung kommt das persönliche Element, des Spenders und des Empfängers, so sehr zur Geltung wie beim Bußsakrament, und es ist wohl der Beichtzuspruch, in dem es zur vollen Bedeutung kommt, ja so weit reichend werden kann, daß auch die Scheuen und Verscheuchten wieder heimfinden zur Gnadenstätte Christi. Fassen wir noch die „Wenn“ und „Aber“ zusammen, die nach dieser Aussprache über den Beichtzuspruch genug übrigbleiben, so ist die hauptsächlichste äußere Schwierigkeit der schon genannte vielfach herrschende Zeitmangel. Ihm abzuhelpen, ist ein Problem für sich, das mit der Überlegung anfängt, wie der Andrang zum Beichtstuhl an Konkurstagen zu regeln, eventuell auf verschiedene Tage zu verteilen wäre, woher mehr Beichtväter gerufen werden könnten u. dgl. Schwierigkeiten erwachsen auch aus all dem, was man menschliches Versagen nennt. Trotz besten Bemühens und Willens gelingt es nicht immer, daß der Zuspruch im Beichtstuhl ein „Meisterstück, ein Kunstwerk in seiner Art“ (Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, 1. Bd., 394) wird. Um so mehr findet der Confessarius wie vor der Predigt so auch vor dem Beichtthören ein andächtiges „Veni, Sancte Spiritus!“ für sehr angebracht.

Schwarz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner

Mitteilungen

Ihre Engel schauen immerfort? (Ein Übersetzungsvorschlag zur Schutzengelstelle.) Im Anschluß an die theologische Betrachtung Professor Pflieglers „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder. . .“ in Heft 4/58 dieser Zeitschrift sei es gestattet, zu einem anderen Wort Jesu über die Kinder, nämlich zur Schutzengelstelle Mt 18,10, auf eine Übersetzungs- und Deutungsmöglichkeit hinzuweisen, die dem Sinn der Stelle näherkommen könnte als die bisherigen unbefriedigenden Übersetzungen.

Sicherlich werden viele von uns schon, besonders beim Vorlesen dieses Evangeliums, ein gewisses Unbehagen empfunden haben bei Vers 10: „Seht zu, daß ihr keines von diesen Kleinen geringachtet! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel schauen immerfort das Angesicht meines Vaters, der